

Das Ergosterin, das außer der auch im Cholesterin in der 3-Stellung befindlichen OH-Gruppe noch drei Doppelbindungen im Molekül enthält, geht bei der Bestrahlung mit ultraviolettem Licht über die Zwischenstufen Lumisterin, Tachysterin, Vitamin D in Toxisterin und die Suprasterine I und II, die sämtlich Isomere des Ergosterins sind, über¹⁾. Hier begegnen wir physiologisch stark wirksamen Substanzen. Tachysterin, Vitamin D und Toxisterin beeinflussen den Blutkalkspiegel und führen in großen Dosen Verkalkungen der Gefäße herbei. In außerordentlich kleinen Dosen ist das Vitamin D das bekannte Heilmittel für die Rachitis, das die Kalkablagerung in den Knochen fördert.

In Tran der Haifische findet sich ein Sterin, das einem „oxydierteren“ Cholesterinderivat entspricht, das Scymnol. Die Seitenkette enthält hier zwar noch 8 C-Atome in der Cholesteringruppierung, aber eine OH-Gruppe und ein Äthylenoxydring sind eingetreten. Einem weiter abgebauten Derivat des Cholesterins entsprechen die Gallensäuren. Sie enthalten die gleiche Ringstruktur, nur fehlen in der Seitenkette die letzten 3 C-Atome, und das jetzt endständige C-Atom ist zur Carbonsäure oxydiert. Die wichtigste physiologische Bedeutung verdanken die Gallensäuren der gemeinsamen Eigenschaft, wasserunlösliche Stoffe, wie Fette, wasserlöslich zu machen.

Gewissermaßen „weiteroxydierte“ Gallensäuren haben wir aller Wahrscheinlichkeit nach in den von *Wieland* bearbeiteten Krötengiften vor uns. Das Bufotoxin trägt in der Seitenkette vermutlich in γ -Stellung zur Carboxylgruppe eine OH-Gruppe, die mit der Carboxylgruppe zu einem viergliedrigen Lactonring verestert ist. Das Bufotoxin ist also ein γ -Lacton mit 24 C-Atomen im Molekül. Die Krötengifte üben eine außerordentlich starke Herzirkulation aus und ähneln darin sehr den Digitalisstoffen, die vermutlich ebenfalls γ -Lactone sind und etwa 23 C-Atome im Molekül enthalten. Es erscheint hiernach nicht unwahrscheinlich, daß die Digitalisstoffe auch zu den Sterinabkömmlingen zählen könnten. Auch für die verwandten Saponine bestehen eiuige Hinweise dafür, daß diese Gruppe möglicherweise ebenfalls zu den Sterinabkömmlingen gehört.

Denkt man sich die in den Krötengiften „begonnene“ Oxydation der C₂₄-Körper weiter durchgeführt, so gelangt man unter Abspaltung von drei C-Atomen zu C₂₁-Verbindungen, wie sie z. B. im Pregandiol aus Schwangerenharn isoliert wurden. Die Gleichheit des dem Pregandiol zugrunde liegenden Ringsystems mit dem der Gallensäuren, mithin also auch des Cholesterins, wurde bewiesen durch die Darstellung des Pregnans, des zugehörigen Grundkörpers, der sowohl aus Pregandiol als auch aus Cholansäure dargestellt wurde. Pregandiol ist physiologisch inaktiv. Aus Mäinnerharn konnte ein noch weiter abgebauter Sterinderivat, das Oxyketon C₁₉H₃₀O₂²⁾ isoliert werden. Dieses ist das erste und bisher einzige in reinem Zustande bekannte männliche Sexualhormon. Der Test für dieses Hormon ist der Hahnenkammtest. Mit der geringen zur Verfügung stehenden Menge konnte die Entscheidung darüber, ob der isolierte Stoff außer den sekundären auch die primären Geschlechtsmerkmale beeinflußt, oder ob für die Regeneration sämtlicher Geschlechtsmerkmale vielleicht mehrere Stoffe erforderlich sind, nicht gefällt werden.

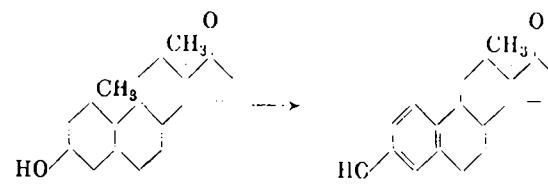
Formal kann man sich vorstellen, daß das männliche Sexualhormon durch Dehydrierung in das Follikelhormon, das weibliche Sexualhormon, übergeht, wobei wegen der Aromatisierung des Ringes A eine Methylgruppe abgespalten werden muß:

¹⁾ Vgl. diese Ztschr. 46, 402 [1933] u. Dtsch. med. Wchschr. 58, 1669 [1932].

²⁾ Vgl. diese Ztschr. 45, 665 [1932].

³⁾ Vgl. diese Ztschr. 44, 279 [1931].

⁴⁾ Vgl. diese Ztschr. 45, 134 [1932].



Das Follikelhormon²⁾ gehört also einer neuen Klasse von Sterinabkömmlingen an, die 18 C-Atome enthalten. Da die OH-Gruppe hier in einem aromatischen Ring liegt, hat das Follikelhormon schwach saure Eigenschaften. Vortr. geht dann auf den weiteren Abbau zum Methylphenanthrol mittels Kalischmelze ein. Synthetisch ist dieses Methylphenanthrol schwer zugänglich, Spreitungsversuche stützen die Annahme, daß die OH- und die CH₃-Gruppe an entgegengesetzten Enden des Moleküls stehen.

Ausgehend von den Beobachtungen von *Loewe* über das Vorkommen von Stoffen mit der Wirkung des Follikelhormons in Pflanzen (Topokinin) und von den Beobachtungen von *Schoeller* und *Goebel*³⁾ über die Wirkung des Follikelhormons auf das Pflanzenwachstum wurde die Isolierung von Follikelhormon aus pflanzlichem Material angestrebt. Aus 50 kg Palnukernöl konnten 100 mg Follikelhormon isoliert werden, das sicher nicht aus tierischem Dünger stammt. — *Girard* hat aus Stutenharn zwei Stoffe, Equilin und Equilenin, isoliert, die eine etwas schwächere Wirkung als das Follikelhormon, aber in gleicher Richtung, haben. Diese Stoffe enthalten ein oder zwei Doppelbindungen mehr im Molekül als das Follikelhormon, enthalten also möglicherweise die Hydronaphthalin- bzw. Naphthalinukonfiguration.

In relativ sehr großen Dosen gelang es kürzlich *Dodds* und *Cook*, die Brunstwirkung von Tetrahydroketophenanthren nachzuweisen, ja sogar Ergosterin und Neoergosterin, das einen aromatischen Ring enthält, zeigen in riesigen Dosen Wirkung auf das Uteruswachstum. —

In der *Diskussion* ergreifen u. a. *Kuhn*, *Freudenberg*, *Lütringhaus* und *Dirscherl* das Wort. Es wird hervorgehoben, in wie erstaunlicher Weise wir auf diesem Gebiet trotz der verschiedenartigen Wirkung der einzelnen Vertreter die Übergänge und Zusammenhänge feststellen und klären können. Ein oxydative Abbau, wie er aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Vortrag zugrunde gelegt war, kommt wahrscheinlich im Organismus nicht vor, es müßten auch sonst wegen der Bevorzugung der β -Oxydation der Carbonsäuren jeweils zwei und nicht drei C-Atome abgespalten werden. Die 3-Zahl hängt vielleicht mit dem Aufbau der Sterine aus Zuckern resp. Triosen zusammen. Daß im Organismus ein synthetischer Aufbau der Sterine über die kleineren Moleküle zu den größeren erfolgt, ist z. B. auch durch die Beobachtung wahrscheinlich gemacht, daß die Bakterien, die keine Sterine mit 27 C-Atomen enthalten, das 18 C-Atom enthaltende Follikelhormon aufbauen. — Die von *Aschheim* entdeckte östrogene Wirkung von Erdölfractionen⁴⁾ dürfte vielleicht nicht auf einem Gehalt an Follikelhormon, sondern an unspezifischeren Stoffen, ähnlich den *Doddsschen* Phenanthrenderivat, beruhen.

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

IX. Internationaler Chemikerkongreß.

Das Organisationskomitee für den 1934 in Madrid stattfindenden 9. Internationalen Kongreß für reine und angewandte Chemie hat mitgeteilt, daß als Termin endgültig die Zeit vom 5. bis 11. April 1934 festgelegt worden ist. Ein Programm dieser Veranstaltung, bei der auch auf deutsche Teilnehmer gerechnet wird, soll bald erscheinen.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Die Altersgrenze der Würtembergischen Hochschullehrer ist durch ein Gesetz vom 3. Juni 1933 vom 70. auf das 68. Lebensjahr herabgesetzt worden. Ein Hochschullehrer, der das 68. Lebensjahr vollendet, gilt mit dem auf diesen Zeitpunkt folgenden 1. April oder 1. Oktober ohne weiteres als von den Amtspflichten entbunden. Die Hochschullehrer, die bei Inkrafttreten das 68. Lebensjahr vollendet haben, gelten zum 1. Oktober 1933 als von den Amtspflichten entbunden¹⁾. [GVE. 58.]

Sachverständigengebühren. Der Sachverständige ist berechtigt, neben seiner Vergütung die Umsatzsteuer ausnahmsweise gesondert in Rechnung zu stellen, wenn als Entgelt für eine Leistung gesetzlich bemessene Gebühren angesetzt werden. Im vorliegenden Falle war für die Leistung des Sachverständigen eine Gebühr von 3 RM. für jede Stunde als angemessen erachtet. Über diesen Satz konnte nicht hinausgegangen werden, weil

¹⁾ Vgl. Pharmaz. Ztg. 78, 601 u. 666 [1933].

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

die Leistung nicht als besonders schwierig vom Gericht anerkannt wurde. Die in § 3 der Zeugengebührenordnung vorgesehene Vergütung war daher gesetzlich bestimmt. Es handelte sich also um eine feste Vergütung für eine Leistung, die ihrer Natur nach dem freien bürgerlichen Verkehr entzogen ist. Für den Sachverständigen würde, wenn er nicht neben der ohnchin angemessenen Vergütung von 3 RM. die Umsatzsteuer offen abwälzen könnte, die Umsatzsteuer als eine direkte Steuer wirken. (Beschluß des Oberlandesgerichts Braunschweig, 1. Zivilsenat, vom 20. Dezember 1932, 1 V 176/32.)

[GVE. 55.]

Recht auf Herabsetzung zu hoher Gehälter. Die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzb. I, S. 537), Teil 5, Kapitel III, § 1, welche die auf einem älteren Dienstvertrage beruhende Vergütung herabzusetzen erächtigt, erfordert hierzu zwei Voraussetzungen. Es muß nämlich die Vergütung als übermäßig hoch angesehen werden, und ihre Weiterzahlung kann deswegen unter Berücksichtigung der allgemeinen oder besonderen Verhältnisse nicht mehr zugemutet werden. Nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 17. Januar 1933 (II 280/32) ist für die Entscheidung über die Herabsetzung folgendes zugrunde zu legen: 1. Es kommt nicht auf den Kausalzusammenhang zwischen dem Gehalt und der Wirtschaftslage des Unternehmens oder der allgemeinen Wirtschaftslage an, vielmehr sind nur diese beiden zu vergleichen. 2. Bei wirtschaftlicher Unselbständigkeit der Dienstgeberin können die Vermögensverhältnisse der hinter ihr stehenden Rechtsverhältnisse maßgebend sein. 3. Die Liquidation des Unternehmens rechtfertigt bei Übermäßigkei der Bezüge die Herabsetzung auch dann, wenn sie nicht erzwungen, sondern nur zweckmäßige wirtschaftliche Maßregel ist. 4. Für die Frage der Übermäßigkei der Bezüge ist die Berechtigung auf Pensionsbezüge und die besondere nachzuweisende Tüchtigkeit des Angestellten von Bedeutung. 5. Garantierte Mindestentgelten können ebenfalls herabgesetzt werden. [GVE. 60.]

Kündigung eines Schwerbeschädigten. Arbeitnehmer erhielt Kündigungsschreiben zum 31. Januar 1931. Durch Bescheid vom 3. Februar 1931 versagte die Fürsorgestelle die Zustimmung. Arbeitnehmer war am 31. Januar entlassen worden. Am 9. November 1931 erteilte die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung zur Kündigung, nachdem die Firma ihrer Auflage zur Einstellung eines anderen Schwerbeschädigten am 1. Oktober entsprochen hatte. Es entstand die Frage, ob die Zustimmung auf den Kündigungszeitpunkt (31. Januar) zurückwirkte. Dies wurde vom RAG. verneint (243/32 in Jurist. Wochenschr. 1932, 3507). Die Ansicht, „daß die Zustimmung zur Entlassung eines Schwerbeschädigten stets und unabhängig vom Wortlaut des Bescheides rückwirkend Kraft habe, entspricht keineswegs der Auffassung des RAG., vielmehr hätte das LAG. prüfen müssen, ob der Bescheid vom 9. November 1931 nach Inhalt und Zusammenhang die Zurückbeziehung auf den 31. Januar 1931 zuläßt“. Im vorliegenden Falle war dies zu verneinen. Arbeitnehmer konnte „hiernach bis zum 30. September 1931 die Fortgewährung seines Lohnes beanspruchen, wenn er nach seiner Entlassung der Firma seine Dienste zur Verfügung gestellt hat, der Bekl. sich also mit deren Annahme in Verzug befand“. [GVE. 50.]

Urlaub. In der Entscheidung RAG. 563/30 (Jurist. Wochenschrift 1933, 243) bemerkt das RAG. zu der Frage der Urlaubsgewährung: „Nach der ständigen Rechtsprechung des RAG. ist der Urlaub nichts weiter als ein Entgelt, und zwar ein nach der heutigen Verkehrsauffassung fast allgemein übliches und zur Erhaltung der Arbeitskraft und Arbeitsfreude des Arbeitnehmers notwendiges Entgelt für denselben Arbeitgeber längere Zeit hindurch geleistete Dienste.“ Wenn danach der bisher gewährte Urlaub in Wegfall kommen soll, so muß dies ausdrücklich vereinbart werden. Eine dahin gehende Absicht des Arbeitgebers war einem Anschlag im Betrieb, daß „für die Arbeitsverhältnisse die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein sollten“, nicht zu entnehmen. „Denn diese stehen einem Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer nicht entgegen, wenn sie ihn auch nicht ausdrücklich erwähnen und regeln.“ Als daher nach Ablauf der Arbeitsverträge das Arbeitsverhältnis wieder fortgesetzt und derselbe Barlohn wie früher ausbezahlt wurde, konnten die ArbN. nach Treu und Glauben davon ausgehen, daß sich auch hinsichtlich des Url. nichts ändern würde. [GVE. 49.]

Erfindungshöhe. Eine patentfähige Erfindung muß Erfindungshöhe besitzen und einen Fortschritt bringen. Dies unterscheidet die Erfindung von der Konstruktion. Die Erfindung setzt voraus, daß die Lösung nicht für den Fachmann ohne weiteres voraussehbar war. Gemäß § 1 des Patentgesetzes werden Patente erteilt für neue Erfindungen. Es muß also eine neue Geistes schöpfung vorliegen. Eine solche kann absichtlich gemacht werden oder durch empirisches Ausprobieren ohne theoretische Erwägungen. Es gibt auch Zufallsfindungen, die ohne jeden Plan entstehen, auch eine solche ist natürlich patentfähig. Ein neueres Urteil des 1. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 29. März 1933 bestätigt dies. Nach diesem Urteil lag die Erfindung gerade in dem glücklichen Griff, aus der Fülle bekannter Schaltelemente die richtige Kombination zu wählen. Dieser glückliche Griff ging, wie der Sachverständige überzeugend ausgeführt hat, über das Können des Durchschnittsschalttechnikers hinaus. Siehe Markenschutz und Wettbewerb 1933, S. 354. [GVE. 62.]

Stand der Lebensmittelgesetzgebung. Die Entwürfe von Verordnungen über Obstzeugnisse, über Kakao und Kakaoerzeugnisse, über Speiseeis sind am 22. Juni 1933 vom Reichsrat verabschiedet worden und werden mit dem 1. Oktober 1933 als Verordnungen in Kraft treten.

Zu dem Charakter der Entwürfe von Verordnungen über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände¹⁾ sei ergänzend bemerkt, daß die in den Entwürfen vorgesehenen noch nicht rechtsverbindlichen Bestimmungen im großen und ganzen den Niederschlag der von der Fachwissenschaft und der Wirtschaft vertretenen Ansichten bilden und als solche auch in der Regel gewertet werden dürfen.

Die den Entwürfen für die Beratung im Reichsrat beigegebenen amtlichen Begründungen werden nebst etwaigen ergänzenden Erläuterungen nunmehr laufend im Reichsgesundheitsblatt nach Verabschiedung der Entwürfe veröffentlicht werden. [GVE. 57.]

Ausbildung der Nahrungsmittelchemiker. (Amtliche Verlautbarung des Preußischen Staatsministeriums.) Studierende der Nahrungsmittelchemie, welche die Doktorprüfung an einer Universität des Deutschen Reiches oder die Dr.-Ing.- oder Diplom-Prüfung an einer Technischen Hochschule des Deutschen Reiches bestanden haben, können mit ministerieller Genehmigung von der nahrungsmittelchemischen Vorprüfung ausnahmsweise insofern befreit werden, als sie nur noch eine Ergänzungsprüfung in dem für die nahrungsmittelchemische Vorprüfung vorgeschriebenen Fach abzulegen haben, in dem sie noch nicht geprüft worden sind. Hiernach muß also ein Bewerber, der z. B. eine Diplomprüfung in Chemie und Botanik bestanden hat, eine nahrungsmittelchemische Ergänzungsprüfung in Physik ablegen. In solchen Fällen tritt die Doktor- usw. Prüfung an die Stelle der Vorprüfung für Nahrungsmittelchemiker, wenn die Ergänzungsprüfung in dem fehlenden Fach abgelegt ist; der Geltungszeitpunkt für die Ablegung der nahrungsmittelchemischen Vorprüfung rechnet also erst vom Tage des Bestehens der Ergänzungsprüfung ab. Hiernach gilt frühestens von diesem Tage ab auch erst die gemäß der Prüfungsordnung für Nahrungsmittelchemiker vom 10. Mai 1895 nach bestandener Vorprüfung abzuleistende, mindestens 3-halbjährige praktische Beschäftigung an einer zugelassenen öffentlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, auch wenn diese Ausbildung schon vor der nahrungsmittelchemischen Ergänzungsvorprüfung begonnen worden ist. Ausnahmen können nicht gestattet werden.

Auch in dem Entwurf der neuen Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker ist vorgesehen, daß die Tätigkeit an einer für die praktische Ausbildung von Lebensmittelchemikern zugelassenen Anstalt nach bestandener Vorprüfung oder nach der als Ersatz hierfür anzusehenden Prüfung (Ergänzungsprüfung in den vorgenannten Fällen) zurückgelegt sein muß. [GVE. 63.]

Kenntlichmachung und Kennzeichnung im Lebensmittelrecht. Das Wort „Kenntlichmachung“ findet sich in § 4 des Lebensmittelgesetzes. Aus dem dortigen Zusammenhang ergibt sich, daß dieser Begriff die Aufklärung der Verbraucher über die regelwidrige Beschaffenheit (Verdorbenheit, Nach-

¹⁾ Vgl. diese Ztschr. 46, 236 [1933], GVE. 21.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

machung, Verfälschung) eines gleichwohl verkehrsfähigen Lebensmittels in sich schließt. Man denke z. B. an unreifes Obst, saure Sahne (objektiv verdorbene), Persipan, Margarine, Kunsthonig (nachgemachte), gefärbte oder chemisch konservierte (objektiv verfälschte) Lebensmittel. Die Kenntlichmachung kann auf den Lebensmitteln selbst, auf den Flaschen, Behältern, Packungen usw., in denen die Waren aufbewahrt oder vertrieben werden, oder durch Aushang erfolgen. Auch das Wort „Kennzeichnung“ schließt Aufklärung der Verbraucher in sich und besteht in Angaben auf den Lebensmitteln selbst oder auf ihrer Verpackung über den Namen des Herstellers, den Inhalt nach Art, Maß, Gewicht, die Art der Herkunft — d. h. ob Auslands- oder Inlandsware —, die Güte- und Gewichtseingruppierung u. dgl. mehr (vgl. z. B. die Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln und die Eierverordnung). Eine scharfe Abgrenzung zwischen den Begriffen „Kenntlichmachung“ und „Kennzeichnung“ hat aber nicht überall Platz gegriffen. So wird der Zwang der Kenntlichmachung der Konservierung von Eiern in der erwähnten Eierverordnung als vorgeschriebene Kennzeichnung aufgeführt. Unter die Begriffe „Kenntlichmachung“ und „Kennzeichnung“ fällt aber keineswegs, wie zum Teil irrtümlich angenommen wird, der Zusatz von Sesamöl oder Stärke zu Margarine in Auswirkung des § 6 des Margarinegesetzes. Denn dieser Zusatz erfolgt nicht zur Aufklärung der Verbraucher, sondern soll der Lebensmittelpolizei die Feststellung rechtswidriger Handlungen erleichtern. Er ist ein analytisches Hilfsmittel, aber keine Kennzeichnung.

[GVE 56.]

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

A. Gottfried, 1. Nahrungsmittelchemiker der städt. Untersuchungsanstalt Magdeburg, feierte am 15. September sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Dr. W. Petri, stellvertretender Vorsitzender des Vereins deutscher Lebensmittelchemiker, Direktor des Chemischen Untersuchungsanstalt der Stadt Koblenz, feierte am 1. Oktober gleichzeitig mit dem 25jährigen Bestehen der Anstalt sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Ernannt wurden: Dr. Kuhlmann, langjähriger Stellvertreter des Direktors am Chemischen Untersuchungsamt in Recklinghausen, zum Direktor als Nachfolger von Dr. K. Baumann¹). — Obermedizinalrat Dr. H. Reiter, Prof. für Hygiene an der Universität Rostock, Direktor des Mecklenburg-Schwerinschen Landesgesundheitsamtes, zum 1. Oktober d. J. endgültig zum Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes²). — Dr. Willeke, Münster, zum wissenschaftl. Hilfsarbeiter am Untersuchungsamt Recklinghausen.

Verliehen wurde: Dr. J. Großfeld, wissenschaftl. Mitglied der Preuß. Landesanstalt für Lebensmittel-, Arzneimittel- und gerichtliche Chemie, Berlin, am 1. Juli die Amtsbezeichnung Prof. — Dr. K. F. Schmidt, Halle, die Amtsbezeichnung Stadtchemiker.

Geh. Reg.-Rat Dr. Harting, Direktor im Reichspatentamt i. R., wurde bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Präsidenten des Reichspatentamtes beauftragt.

Dr. R. Liere, Staatschemiker an der Chemischen Abteilung des Landesgesundheitsamtes Bremen, wurde ab 30. Mai die kommissarische Verwaltung der Abteilung übertragen.

Dr. S. Holzmann, Regierungschemiker 1. Kl. an der Untersuchungsanstalt München, wurde in den Ruhestand versetzt.

Die Lehrbefugnis entzogen auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenums: an der Universität Berlin den Privatdozenten Dr. K. Weissenberg und Dr. E. Bergmann; an der Technischen Hochschule Braunschweig dem Ordinarius für Botanik und Direktor des Botanischen Instituts Prof. Dr. G. Gäßner; an der Universität Freiburg i. Br. dem o. Hon.-Prof. für Chemie Dr. A. Grün; an der Technischen Hochschule Karlsruhe i. B. dem Priv.-Doz. der Chemie Dr. A. Wassermann.

Gestorben sind: Dr. J. Mayer, Weinfachmann und Inhaber des mit Dr. W. Moeslinger gegründeten Öffentl. chem. Laboratoriums in Landau, Pfalz, am 25. September. Sein Mit-

arbeiter, Dr. Frz. Jaegerhuber, staatl. gepr. Nahrungsmittelchemiker, wird sein Laboratorium weiterführen. — Louis Oetker, Teilhaber der Nährmittelfirma Dr. August Oetker in Bielefeld, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Hoffmann Stärke-Fabriken, Bad Salzuflen, und der Chemischen Fabrik Budenheim A.-G., Mainz, vor kurzem.

VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER**AUS DEN BEZIRKSVEREINEN****Hans Mettegang zum 70. Geburtstag.**

Am 2. August dieses Jahres feierte der frühere zweite Vorsitzende unseres Bezirksvereins, der bekannte Sprengstoffchemiker Direktor i. R. Dr. Hans Mettegang in voller geistiger und körperlicher Rüstigkeit und Frische seinen 70. Geburtstag. Dr. Mettegang verdient als einer der Pioniere der Sprengstofftechnik bezeichnet zu werden. In unermüdlicher Arbeit hat er vor allem bis zum Ausbruch des Weltkrieges als Leiter der wissenschaftlich-technischen Versuchsanstalt der Carbonitfabrik Schlebusch seine fruchtbare Tätigkeit in der Ausgestaltung der Verfahren zur Herstellung gegossener und gepreßter Sprengladungen für Artilleriegeschosse, Torpedos und Neeminen entfaltet.

An den Arbeiten, die zur allgemeinen Einführung des Trinitrotoluols in die Kriegstechnik führten, das dann vermöge seiner mit höchster Handhabungssicherheit und chemischer Stabilität verbundenen Brisanz als wichtigster Sprengstoff von allen kriegsführenden Staaten verwendet wurde, war Mettegang in hervorragendem Maße beteiligt. Eine große Anzahl diesbezüglicher Verfahren, die im In- und Ausland unter dem Namen von C. E. Bichel patentiert sind, verdanken ihre Entstehung in erster Linie der Forscherarbeit und technischen Geschicklichkeit des Jubilars, wobei allerdings die vorbildliche geistige Zusammenarbeit zwischen dem problemstellenden und -fördernden Generaldirektor und dem die gestellten Aufgaben richtig anpackenden und meisternden Techniker und Wissenschaftler gebührend zu würdigen ist.

Am bekanntesten in der breiteren Fachwelt ist Mettegangs Name vielleicht durch die Ausgestaltung der heute noch nach ihm benannten Apparatur zur direkten Bestimmung der Detonationsgeschwindigkeit der Sprengstoffe mittels Erzeugung von zwei Funkenstrecken auf einer rasch rotierenden berußten Stahl trommel geworden (Detonationschronograph). Auch war er der erste, der mit einer von ihm konstruierten Apparatur, dem sogenannten Mettegangschen Flammenzeitmesser, die Flammendauer der verschiedenen Sprengstoffe auf Bruchteile von Millisekunden genau bestimmt hat, ein Verfahren, welches sich in der Folge als sehr bedeutungsvoll zur Charakterisierung der für den Kohlenbergbau so wichtigen schlagwettersicheren Sprengstoffe erwiesen hat.

Während des Krieges war Dr. Mettegang als Fachberater militärischer Stellen hervorragend tätig und hat dann vom Jahre 1917 an die Direktion der Dynamitfabrik Wahn bei Köln, die sich im Verlaufe des Krieges zu einer Munitionserzeugungsstätte allergrößten Umfangs ausgewachsen hatte, bis zu ihrer Stilllegung im Jahre 1928 innegehabt. An der Stelle seiner letzten Tätigkeit lebt er sein Otium cum dignitate im Kreise seiner Familie, und der einzige Kummer seines unermüdlichen, noch dauernd mit den Belangen und Problemen seines Faches beschäftigten Geistes ist es, daß seine Tätigkeit nunmehr in die Hände jüngerer Fachgenossen übergegangen ist, die allerdings zu ihm als Meister und Lehrer aufschauen und mit dem vornehmsten und gütigen älteren Freund sich in unverbrüchlicher geistiger Gemeinschaft verbunden wissen. Möge dem verehrten Jubilar noch ein langer besonnter Lebensabend in ungetrübter Gesundheit beschieden sein.

Der Bezirksverein Rheinland des Vereins deutscher Chemiker möchte seinem langjährigen treuen Mitglied, wenn auch etwas verspätet, an dieser Stelle seine herzlichsten Glückwünsche zum 70. Geburtstage aussprechen.

Bezirksverein Rheinland des Vereins deutscher Chemiker.

I. A.: Dr. Naoum.

¹) Vgl. Angew. Chem. 46, 625 [1933]. ²) Ebenda 46, 507 [1933].